

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-1966E Datum 27.05.2021

Beschluss

Der Altonaer Weg – unbürokratische Hilfe für Altonas Wirtschaft

Mit großer Hoffnung schauen wir auf die Entwicklung der Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 und wünschen uns Perspektiven für weitere Öffnungsschritte.

Doch unter welchen Voraussetzungen ist eine Wiedereröffnung von Wirtschaftsbetrieben möglich? Fakt ist, dass das Vorliegen eines tragfähigen Schutz- und Hygienekonzeptes zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus Grundvoraussetzung sein wird.

Unternehmer sind keine Bürokraten! Das Erstellen eines Schutz- und Hygienekonzeptes bedeutet für viele eine hohe Hürde und könnte den Weg zur schnellen Neuöffnung verzögern. Unbürokratische Unterstützung von offizieller Seite sucht man vergebens.

Auch für die zuständigen Abteilungen im Altonaer Bezirksamt führt die aufwendige Bearbeitung von unvollständigen oder fehlerhaften Konzepten zu Mehrarbeit. Zeitverzögerungen sind die Konsequenz für die Wirtschaftsbetriebe.

Um dies zu verhindern, wird angeregt, dass das Bezirksamt mit seinen zuständigen Abteilungen aus dem Amt für Wirtschaft, Bauen und Umwelt und dem Gesundheitsamt ein standardisiertes Musterformular für Unternehmen erstellt, welches online abrufbar ist.

So würde Altona mit einer bundesweit einmaligen Initiative den von den bisherigen Einschränkungen betroffenen Branchen unbürokratische Hilfe zur Neuöffnung bieten.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung Altona gemäß § 19 (2) BezVG:

Das Bezirksamt wird gebeten,

- die zuständigen Verwaltungsstellen zu beauftragen, schnellstmöglich eine Matrix / Mustervorlage für ein generelles Schutz- und Hygienekonzept gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus zur unkomplizierten Nutzung durch die Unternehmen zu erstellen. Branchentypische Erfordernisse sollen hierbei jeweils gesondert erhoben werden;
- 2. das Musterkonzept online auf <u>www.hamburg.de</u> abrufbar zu machen und dies entsprechend medial zu begleiten;
- 3. dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz zu berichten.

Die zuständige Fachbehörde wird nach § 27 BezVG aufgefordert, für die Erledigung der Aufgabe nach Ziffer 1 die entsprechenden personellen Ressourcen im Bezirksamt zur Verfügung zu stellen.